



**Landkreis Görlitz**

**Vorlage Nr.  
BV/208/2026**

Geschäftsbereich  
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	19.05.2026	Vorberatung	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	04.06.2026	Entscheidung	öffentlich

**TOP**            **Richtlinie Gewährung von Zuwendungen als Kofinanzierungen auf Grundlage der §§ 11-14 und 16 SGB VIII im Landkreis Görlitz (RL Kofi)**

Dr. Stephan Meyer  
Landrat

**Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt die Richtlinie Gewährung von Zuwendungen als Kofinanzierungen auf Grundlage der §§ 11-14 und 16 SGB VIII im Landkreis Görlitz – Fachkraftförderung (RL Kofi).

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

### **Begründung**

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses JHA 165/2016 vom 02.06.2016 trat die Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Görlitz Jugendamt mit dem zugehörigen Förderleitfaden am 25.06.2016 in Kraft.

Änderungen der zugrundeliegenden Sächsischen Haushaltsordnung und die Erfahrungen der Förderpraxis erfordern die Neufassung einer Richtlinie. Außerdem erfolgte die separate Erstellung einer Förderrichtlinie für Vorhaben, in denen der Landkreis Görlitz nicht der Hauptzuwendungsgeber ist und sich nur im Rahmen einer Kofinanzierung beteiligt.

Mit dieser Richtlinie ist es möglich, Projekte, die nicht in der Maßnahmeplanung enthalten sind, mit Drittmitteln in Größenordnungen zu ermöglichen und damit zusätzliche Förderungen in den Landkreis zu holen.

Nachfolgend aufgeführt sind die Diskussionspunkte aus der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Träger am 20.04.2026 und der Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 19.05.2026:

<b>Änderungswunsch</b>	<b>Begründung/Umsetzung</b>
<i>6.4 (4) Investitionen</i> Es wurde der Vorschlag formuliert, auszuführen, was unter Investitionen verstanden wird.	Dem Vorschlag kann entsprochen werden. Siehe dazu auch Erklärung in den FAQ unter 4. Das Investitionsverbot ist in beiden Richtlinien ausdrücklich benannt. Das ist als Förderentscheidung des Landkreises grundsätzlich zulässig. Investitionen sind nicht zuwendungsfähig. Dazu zählen insbesondere Anschaffungen oder Maßnahmen mit Vermögensbildungscharakter. Keine Investitionen sind regelmäßig Ausgaben der laufenden Unterhaltung, Reparaturen, Wartung sowie notwendige Ersatzbeschaffungen von geringwertigen oder dem laufenden Betrieb zuzuordnenden Gegenständen. Maßgeblich ist der konkrete Einzelfall.
<i>Kalkulatorische Kosten</i> Es wurde der Vorschlag formuliert, kalkulatorische Kosten als förderfähig in die Richtlinie aufzunehmen.	Dem Vorschlag kann nicht entsprochen werden. Die Richtlinie sieht ausdrücklich eine Projektförderung auf Ausgabenbasis vor. Auf Ausgabenbasis sind nur tatsächlich anfallende und nachweisbare Ausgaben förderfähig. Kalkulatorische Kosten sind keine solchen tatsächlich zahlungswirksamen Ausgaben, sondern rechnerische Wertansätze. Die sächsische VwV-SäHO trennt ausdrücklich zwischen Ausgabenförderung und Kostenförderung.

**Gesetzliche Grundlagen:** Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Satzung Jugendamt, Sächs. Kommunalhaushaltsverordnung, Sächs. Haushaltsordnung mit Verwaltungsvorschriften

**Anlage:**

Richtlinie Gewährung von Zuwendungen als Kofinanzierungen auf Grundlage der §§ 11-14 und 16 SGB VIII im Landkreis Görlitz – Fachkrafftörderung (RL Kofi)